

## Rechtlicher Vorvertrag

zwischen der

**Sinawa Sulz GmbH & Co.KG, Keltenstraße 97, 72172 Sulz am Neckar**

und

---

*Vorname, Nachname, Anschrift*

-nachfolgend Anschlussnehmer genannt-

über die Lieferung von Nahwärme.

### §1 Präambel

In der Nähe des Wohngebietes „Schillerhöhe“ werden zwei Biogasanlagen sowie Blockheizkraftwerke betrieben, um das Biogas in Strom und Wärme umzuwandeln. Daneben werden zusätzliche Biomethan-Blockheizkraftwerke betrieben, die zugeschaltet werden, wenn im Stromnetz eine Knappheit an Strom von Wind- und Solarkraftwerken herrscht. Der Strom wird ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Wärme wird in einem Pufferspeicher zwischengespeichert und lokal verwertet. Für die Wärmeversorgung der städtischen Schulen und Hallen in der Kernstadt wird bereits ein erstes Nahwärmenetz betrieben. Weitere Wärme wird nun für den Betrieb eines Nahwärmenetzes auf der Schillerhöhe eingesetzt. Mit dieser lokal erzeugten Wärme können sich die Nahwärmeabnehmer vom Einsatz der fossilen Energieträger (Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, etc..) abkoppeln und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Vertrag.

### §2 Allgemeine Versorgungsbedingungen

Der Nahwärmeversorger „Sinawa Sulz GmbH & Co. KG“ beliefert den Anschlussnehmer mit Nahwärme auf der Grundlage der dann zu beschließenden „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Nahwärmeversorgung“ (Wärmegebührensatzung), den „Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung“ und in analoger Anwendung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 (BGBl. S. 742) in der jeweils gültigen Fassung.

### §3 Versorgungsobjekt

Dieser Vertrag bezieht sich auf die Nahwärmelieferung für das Gebäude

\_\_\_\_\_, 72172 Sulz am Neckar (Flurstück \_\_\_\_\_)

Die Anmeldeleistung beträgt \_\_\_\_\_kW.

### §4 Versorgungspflicht

(1) Die Sinawa Sulz GmbH & Co. KG stellt nach Maßgabe der „Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung“ und in analoger Anwendung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 (BGBl. S. 742) in der jeweils gültigen Fassung dem Anschlussnehmer nach dem Bau der Versorgungs-, Hausanschlussleitung und Installation der Hausübergabestation zur Verfügung.

(2) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich ebenfalls nach Maßgabe der „Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung“ und in analoger Anwendung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Stand vom 1. Dezember 2022 Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 (BGBl. S. 742) in der jeweils gültigen Fassung den für Heizzwecke und Brauchwasser notwendigen Wärmebedarf spätestens ein Jahr nach Anschluss an das Nahwärmenetz aus dem Nahwärmenetz der Sinawa Sulz GmbH & Co.KG zu decken.

### **§5 Hausanschluss und Baukostenzuschuss**

Für die Bereitstellung des Hausanschlusses sowie der Übergabestation im Sinne §10 AVBFernwärmeV ist ein Betrag laut Anlage 3 zu entrichten. In diesen Kosten ist die Hausanschlussleitung bis zu 13 m Länge gemessen ab Straßenmitte enthalten. Mehrlängen werden je m mit 289 € netto in Rechnung gestellt. Den Baukostenzuschuss im Sinne §9 AVBFernwärmeV entnehmen Sie ebenfalls der Anlage 3. Dieser Anschlusskostenbeitrag wird nach Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig.

Für den Nahwärmeanschluss und den Wärmebezug wird die folgende Option ausgewählt (bitte ankreuzen):

- Schneller Anschluss und sofortiger Wärmebezug: Anschluss ans Wärmenetz erfolgt im Rahmen des jeweiligen Bauabschnittes. Der Wärmebezug beginnt sofort nach der Herstellung des Hausanschlusses.  
**Jetzt sichern:** 10% Sofortrabatt auf den Baukostenzuschuss der vereinbarten Anschlussleistung bei Vertragsunterzeichnung bis \_\_\_\_\_.
- Schneller Anschluss und späterer Wärmebezug: Anschluss ans Wärmenetz erfolgt im Rahmen des jeweiligen Bauabschnittes. Der Wärmebezug beginnt zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach der Herstellung des Hausanschlusses.

### **§6 Nahwärmegebühren**

Die Nahwärmegebühren werden gemäß Anlage 1 und Anlage 2 erhoben.

### **§7 Vorbehaltsklausel und Kündigungsrecht**

(1) Dieser Vertrag steht unter der Bedingung der Gewährung eines Bundeszuschusses für die Errichtung des Nahwärmenetzes der Sinawa Sulz GmbH & Co.KG und der Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Anschlussnehmern, um einen wirtschaftlichen Betrieb einer Nahwärmeversorgung einrichten zu können.

Sollte die Sinawa Sulz GmbH & Co.KG nicht bis spätestens 31.12.2026 mit dem Bau des Nahwärmenetzes begonnen haben, besteht für den Anschlussnehmer ein Sonderkündigungsrecht dieses Vorvertrags zum 01.01.2027.

Kündigt der Anschlussnehmer zu einem Zeitpunkt, der nach dem Baubeginn liegt, ist die Sinawa Sulz GmbH & Co.KG berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Im Falle eines Ausfalls der alten Heizung, und keiner Möglichkeit der Reparatur, besteht für den Anschlussnehmer die Möglichkeit, die Fortführung seiner Gebäudewärmeversorgung ggf. auch durch Rücktritt vom Vertrag und Realisierung einer Einzelgebäudelösung sicherzustellen, sofern der Nahwärmeversorger keine Interimslösung anbieten kann.

### §8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen des Vertrages und zusätzliche Abmachungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Alle nach diesem Vertrag zu bezahlende Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Sulz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Sinawa Sulz GmbH & Co.KG